

Anlage

Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd

I.) Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen des stomatognathen Systems beim Pferd.

II.) Weiterbildungszeit

2 Jahre

Zeiten beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis können gemäß § 3a dieser Weiterbildungsordnung anerkannt werden.

III.) Weiterbildungsgang

A.1.)

Tätigkeit in mit dem Aufgabengebiet befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2.)

Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde bis zu 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferdechirurgie bis zu 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogener Gebiets- oder Zusatzbezeichnung bis zu 6 Monate

Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

B.) Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung aus eigener Praxis erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

C.) Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

1. Anatomie, Physiologie und Pathologie des stomatognathen Systems des Pferdes
2. Diagnostik und Therapie von Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen
3. Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und des Kiefers
4. Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen
5. Zahnbehandlungsspezifische Sedierung, Anästhesiologie und Schmerztherapie einschließlich Leitungs- und Lokalanästhesie
6. Werkstoff- und Instrumentenkunde
7. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Patientengut
4. Eigene Niederlassung mit einschlägigem Patientengut

Anlage I: Leistungskatalog

Es muss ein Nachweis über nachfolgende praktische Verrichtungen in der angeführten Zahl in Form von Falldokumentationen geführt werden.

1.	Befund/Dokumentation:	
	Vollständige klinisch-stomatologische Befundaufnahme	100
	Strahlendiagnostik Zähne/Kiefer	25
2.	Zahnkorrektive Maßnahmen zur Herstellung der Normokklusion	100
3.	Chirurgische Maßnahmen	
3.a	Therapie von Verletzungen der Weichteile des stomatognathen Systems	10
3.b	Extraktion von Milch- und Wolfszähnen	25
3.c	Extraktion von permanenten Schneidezähnen	10
3.d	Extraktion von permanenten Backenzähnen	15
3.e	Konservierende, endodontische oder restaurative Therapie von Schneidezahnfrakturen	5
3.g	Stabilisierung luxierter Zähne und Versorgung von Zahnfachfrakturen	3
3.h	Behandlung oronasaler Fisteln	3
3.i	Chirurgische Resektion von Neoplasien	3
3.j	Zahnsteinentfernung	15
3.k	Trepanation zur endodontisch bedingten Sinusitisbehandlung	5

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer.

Anlage II: Ausführliche Fallberichte

Vorlage von 15 ausführlichen Fallberichten einschließlich Vorbericht, Untersuchungen und Behandlungsergebnis, verteilt auf die im Leistungskatalog aufgeführten Abschnitte 1 bis 7.

Muster: Dokumentation der Verrichtungen des Leistungskataloges

Falldokumentation für die Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom sich Weiterbildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom weiterbildenden bzw. betreuenden Tierarzt/Tutor zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zum Prüfungsgespräch vorzulegen.

Weiterzubildender.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tier	Signale- ment	Sympto- me	Diagnost. Maßnah- men	Diag- nose(n)	Thera- peutis- che Maßn- ahme n / Op	Krank- heitsv- erlauf (ggf.)
1									
2									
3									

Unter zusätzlicher Diagnostik sollen insbesondere Laboruntersuchungen, Röntgen, Ultraschall, CT, MRT und z. B. Befunde einer Endoskopie aufgeführt werden.